

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/1024 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen

A. Problem

Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes. Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch eine Kombination von Füllstandsvorgaben und Bereitstellungsmechanismen für ungenutzte Kapazitäten sowie die Ausschreibung von strategischen Optionen (Strategic Storage Based Options) zur marktbasierter Befüllung von Speicherkapazitäten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen. Aufgrund der Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.146.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 716.000 Euro, Sacheinzelkosten entstehen in Höhe von 179.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 251.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben

insgesamt sieben Planstellen (5 hD, 2 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde. Durch die neuen Regelungen in Teil 3a des EnWG erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit. Dies wird schon durch § 35a EnWG deutlich, der vorsieht, dass der Marktgebietsverantwortliche nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur Aufgaben wahrnehmen darf. Darüber hinaus werden nach § 35b Absatz 4 EnWG-E der Bundesnetzagentur Daten der Betreiber von Gasspeicheranlagen gemeldet. Ebenso kommen auf die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde neue Aufgaben im Bereich der §§ 35c, 35d und 35e EnWG zu, die komplexe Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit sich bringen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Umlage nach § 35e wird im Ergebnis von allen Endverbrauchern getragen. Die genaue Höhe der Umlage und somit auch der finanziellen Belastung der Endverbraucher hängt von einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Parameter ab. So kann es je nach Entwicklung der Marktpreise zu einer Steigerung der Kostenbelastung zu bestimmten Perioden kommen, während in anderen Perioden infolge etwaiger Erlöse mit einer Senkung der Kostenbelastung zu rechnen sein könnte. Eine Einzelbetrachtung dieser Elemente ist fachlich nicht sinnvoll; vielmehr hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, zumal die Auswirkungen dieses Gesetzes im besonderen Maße der Marktentwicklung unterliegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft Maßnahmen, die an anderen Stellen zu einer Kostenentlastung führen können.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die für die Wirtschaft entstehenden Kosten hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab. Angesichts des volatilen Marktumfelds können die Kosten, die infolge der Einführung von Füllstandsvorgaben und der zur Befüllung erforderlichen Maßnahmen entstehen, nicht genau beziffert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft Maßnahmen, die an anderen Stellen zu einer Kostenentlastung führen können.

Kosten des Marktgebietsverantwortlichen

Mit diesem Gesetzentwurf werden dem Marktgebietsverantwortlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas zugewiesen, die insbesondere in § 35c EnWG sowie im Rahmen der Mitwirkung an Entscheidungen nach § 35d EnWG zum Ausdruck kommen.

Im Zusammenhang mit der Koordinierung der Ausschreibungsverfahren der Strategic Based Options (SSBOs) kann der Marktgebietsverantwortliche grundsätzlich auf erprobte Prozesse aufsetzen, muss diese jedoch an den besonderen Charakter der SSBOs anpassen. Dem Marktgebietsverantwortlichem entsteht zudem

Aufwand im Zusammenhang mit der Auswertung und Aufbereitung der Informationen, die ihm die Speichernutzer nach § 35b Absatz 4 EnWG übermitteln, sowie im Zusammenhang mit der Speicherbewirtschaftung. Darüber hinaus sind ein Monitoring der Speicherfüllstände und die Abstimmung mit den Behörden sowie die Einführung und die Ermittlung, Abgrenzung und Abrechnung einer neuen Umlage erforderlich. In diesem Zusammenhang entstehen dem Marktgebietsverantwortlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 400.000 Euro jährlich. Diese teilen sich auf in Personalkosten in Höhe von rund 250.000 Euro jährlich und Kosten für neue Sachmittel in Höhe von rund 150.000 Euro jährlich.

Daneben entstehen dem Marktgebietsverantwortlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bezuschlagung der SSBOs und der Beschaffung physischen Gases sowie der erforderlichenfalls anfallenden Buchung von Speicherkapazitäten im Zusammenhang mit § 35c EnWG.

a) Kosten der Strategic Storage Based Options

Die Kosten für die Ausschreibung der Gas-Optionen nach § 35c EnWG fallen beim Marktgebietsverantwortlichen an. Der Marktgebietsverantwortliche kann diese im Wege einer Umlage nach § 35e EnWG umlegen.

Die Strategic Storage Based Options sind Gas-Optionen, die der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas dienen. Prägend ist daher in erster Linie der sogenannte Leistungspreis, der gewissermaßen die Optionsprämie (Hedging-Risiko, Kapitalzins) darstellt und die entsprechenden Speicherentgelte mitberücksichtigt. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bei SSBOs das Volumen der Ausschreibung im Vordergrund steht, da sie ein Versorgungssicherheitsprodukt sind. Ein anderer Einflussfaktor ist die Dauer der Vorhaltung, der sogenannte Leistungszeitraum. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Ausgestaltung des Arbeitspreises: fixer Arbeitspreis oder indizierter Arbeitspreis. Im Fall des tatsächlichen Abrufs fällt der sogenannte Arbeitspreis an. Die Höhe der Kosten hängt vom Verhältnis des Marktpreises im Knappheitsfall und des Arbeitspreises der SSBOs aus der Ausschreibung ab. Hier ist anzunehmen, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Preis zum Freigabezeitpunkt niedriger ist als zum Beschaffungszeitpunkt.

Beispielhaft soll folgendes Szenario betrachtet werden:

Der Marktgebietsverantwortliche kontrahiert langfristige SSBOs, die ein Arbeitsgasvolumen von 20 Prozent bis 30 Prozent des Gesamtvolumens abdecken, der Markt befüllt die Speicher bis auf 60 Prozent des Arbeitsgasvolumens. Darüber hinaus beschafft der Marktgebietsverantwortliche die zu einem Füllstand von 80 Prozent des Arbeitsgasvolumens fehlenden 20 Prozent per kurzfristige SSBOs-Ausschreibungen. Es erfolgt kein Rückgriff auf die Mengen, sodass nur der Leistungspreis, nicht aber der Arbeitspreis anfällt:

Leistungspreise der langfristigen SSBOs: Kosten: 50 bis 75 Millionen Euro.

Kurzfristige SSBOs-Ausschreibung: Kosten für den Leistungspreis in Höhe von rund 50.000 Euro/10 MW für rund 55 GW: 275 Millionen Euro.

In einer angespannten Marktsituation (volatile Preise; starkes Gefälle zwischen Angebot und Nachfrage) dürften die Kosten höher ausfallen. Dies ist jedoch im besonderen Maße beeinflusst von Einzelfallparametern, die hier nicht weiter betrachtet werden können.

b) Kosten des Erwerbs von Gas durch den Marktgebietsverantwortlichen

Der Erwerb physischen Gases durch den Marktgebietsverantwortlichen selbst ist ein Szenario, das insbesondere der Schließung etwaiger Lücken zwischen tatsächlichem Füllstand nach dem Marktergebnis und der Füllstandsvorgabe dient und

daher eher nachrangig zum Tragen kommen soll, wenn die SSBOs nicht ausreichen.

Kostenfaktor ist in einem solchen Fall neben dem Beschaffungsvolumen insbesondere die Ausgestaltung des Verhältnisses von Einkaufspreis zum Verkaufspreis. In der Regel trägt die Annahme, dass der Preis des Gases zum Erwerbszeitpunkt im Sommer niedriger ist als im Verkaufszeitpunkt im Winter (hier regelmäßig Zeitpunkte besonderer Knappheit). Aufgrund der volatilen Natur der Energiepreisentwicklungen, insbesondere bei Gas, kann jedoch auch der (außergewöhnliche) Fall eintreten, dass Gas zum Verkaufszeitpunkt günstiger ist als zum Erwerbszeitpunkt, wirtschaftlich betrachtet also ein Verlust erwirtschaftet werden würde.

Bei einem negativen Spread, d. h. Verhältnis von höherem Einkaufspreis zu niedrigerem Verkaufspreis, entstehen Kosten beim Marktgebietsverantwortlichen. Diese würden als Bestandteil der Umlage umgelegt, sodass beim Marktgebietsverantwortlichen selbst wirtschaftlich kein Verlust entsteht, da er diese über entsprechend höhere Umlagen wieder einspielen würde. Das Gegenteil träte bei einem positiven Spread ein, der bis dato der Regelfall war. Daneben ist derzeit ein Szenario von nahezu identischen Einkaufs- und Verkaufspreisen relevant. In diesem Fall würden keine Kosten beim Marktgebietsverantwortlichen entstehen und es würde keine Umlage erfolgen. Für die nächsten Monate sind die Terminpreise für Gas auf einem nahezu konstanten Niveau. Somit wird dieses Szenario von den Marktteilnehmern derzeit (Stand 2. März 2022) als am wahrscheinlichsten eingeschätzt. Dies unterstreicht zugleich die Notwendigkeit der Regulierung, da der aktuelle „Null-Spread“ zwischen Sommer und Winter keinen Anreiz für das Einspeichern von Erdgas gibt.

c) Liquiditätsbedarf

Für den Fall des Gaserwerbs durch den Marktgebietsverantwortlichen entsteht bei diesem ein Liquiditätsbedarf, da die Erwerbskosten erst zu einem späteren Zeitpunkt durch etwaige Erlöse wirtschaftlich ausgeglichen werden. Dies wäre über Abschlagzahlungen auf die nach § 35e EnWG erhobene Umlage und bzw. oder unter Zuhilfenahme anderer Finanzierungsinstrumente, beispielsweise staatliche Garantien oder über (staatliche) Kreditinstitute, zu finanzieren. Der Bund würde lediglich eine Garantie für die Kredite stellen, nicht aber den Kredit selbst. Die Höhe des Liquiditätsbedarfs hängt dabei von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. In Abhängigkeit des Umfangs zu beschaffender Gasmengen, des Zeitpunkts des Erwerbs und des Marktpreises könnte es im Rahmen einer „worst case“-Betrachtung zu einem Liquiditätsbedarf von 15 Milliarden Euro kommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dem vorübergehenden Liquiditätsbedarf in jedem Fall Einnahmen gegenüberstehen, wobei deren Höhe und damit die Saldierung von der Ausprägung des jeweiligen Spread abhängt. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass jedenfalls über die Einnahmen des Marktgebietsverantwortlichen aus der Umlage nach § 35e EnWG Rückzahlungen auf eine Inanspruchnahme des Kredits erfolgen und damit das Ausfallrisiko des Kredits und der Eintritt des Garantiefalls verbunden mit der Verwendung von Haushaltsmitteln vermindert wird.

Kosten anderer Marktakteure

Den Nutzern der Gasspeicheranlagen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Befüllung der Gasspeicheranlagen. Diese Kosten hängen im Einzelnen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter ab, insbesondere dem Umfang der Befüllung sowie dem Zeitpunkt des Erwerbs des Gases. Den Nutzern der Gasspeicheranlagen entsteht zudem Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erfül-

lung der Informations- und Auskunftspflichten nach § 35b EnWG. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Informationen den Nutzern der Gasspeicheranlage bereits vorliegen, sie lediglich aufbereitet und übermittelt werden müssen. In der Einführung dieser Pflichten ist kein wesentlicher Mehraufwand zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand rund eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt bei mittlerer Schwierigkeit, also jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2.798 Euro verursacht. Den Betreibern von Gasspeicheranlagen entsteht Erfüllungsaufwand im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage gebuchter, aber nicht genutzter Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen. Die hierfür erforderlichen Informationen liegen den Betreibern der Gasspeicheranlagen bereits vor, sodass der Aufwand im Wesentlichen in der administrativen Begleitung liegt. Der Gesamtaufwand für die Betreiber von Gasspeicheranlagen beträgt jeweils rund 6.725 Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund verursacht die Umsetzung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz keinen Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.146.000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 716.000 Euro, Sacheinzelkosten entstehen in Höhe von 179.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 251.000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt sieben Planstellen (5 hD, 2 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt. Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde. Durch die neuen Regelungen in Teil 3a des EnWG erhält die Bundesnetzagentur zusätzliche Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit. Dies wird schon durch § 35a EnWG deutlich, der vorsieht, dass der Marktgebietsverantwortliche nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur Aufgaben wahrnehmen darf. Darüber hinaus werden nach § 35b Absatz 4 EnWG der Bundesnetzagentur Daten der Betreiber von Gasspeicheranlagen gemeldet. Ebenso kommen auf die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde neue Aufgaben im Bereich der §§ 35c, 35d und 35e EnWG zu, die komplexe Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit sich bringen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von
Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur
Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs“.**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 werden die folgenden Angaben angefügt:

„§ 35f Evaluierung

§ 35g Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) § 35a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Marktgebietsverantwortliche wirkt im Rahmen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit und kann in diesem Rahmen nach Maßgabe der §§ 35b bis 35d angemessene Maßnahmen ergreifen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erteilt die Zustimmung im angemessenen Umfang.“

- bb) § 35b wird wie folgt gefasst:

„§ 35b

Füllstandsvorgaben; Bereitstellung ungenutzter
Speicherkapazitäten; Verordnungsermächtigung

(1) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat vertragliche Regelungen aufzunehmen, welche die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Erreichung der nachfolgend dargestellten Füllstandsvorgaben definieren, wonach jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. Februar des Folgejahres die von ihm betriebenen Gasspeicheranlagen einen Füllstand nach Satz 2 aufweisen sollen. Hierbei sind in jeder Gasspeicheranlage die nachfolgend angegebenen Füllstände als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage zu den genannten Stichtagen vorzuhalten (Füllstandsvorgaben):

1. am 1. Oktober: 80 Prozent,
2. am 1. November: 90 Prozent,
3. am 1. Februar: 40 Prozent.

(2) Um die Einhaltung der Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 zu gewährleisten, hat der Betreiber einer Gasspei-

cheranlage bereits am 1. August eines Kalenderjahres einen Füllstand nachzuweisen, der die Erreichung der Füllstandsvorgaben nicht gefährdet.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichende Regelungen zu den relevanten Stichtagen und Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 festlegen, soweit die Sicherheit der Gasversorgung dabei angemessen berücksichtigt bleibt.

(4) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat den Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben aus Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen schriftlich oder elektronisch zu erbringen. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage muss im Rahmen von Satz 1 nachweisen, ob Gas physisch in den Gasspeicheranlagen in entsprechender Menge eingelagert ist. Zusätzlich zum Nachweis nach Satz 1 hat der Betreiber einer Gasspeicheranlage der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

1. die prozentualen Füllstände sowie die Füllstände in Kilowattstunden,
2. den Nachweis darüber, dass der jeweilige Gasspeicher die Voraussetzungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 erfüllt, sowie
3. sonstige im Zusammenhang mit der Erfüllung der Füllstandsvorgaben relevante Informationen.

Die Mitteilungen nach Satz 3 müssen elektronisch in einem mit der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen abgestimmten Datenformat einmal wöchentlich übermittelt werden, auf Verlangen der Bundesnetzagentur oder des Marktgebietsverantwortlichen in kürzeren Zeitabständen.

(5) Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die darin enthaltenen Vorgaben, oder Absatz 3 technisch nicht erreicht werden können, weil der Nutzer einer Gasspeicheranlage die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzt, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage rechtzeitig anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen; hierzu gehört auch die Ein- und Ausspeicherleistung.

(6) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat in einen Vertrag über die Nutzung einer Gasspeicheranlage vertragliche Bestimmungen aufzunehmen, welche ihn berechtigen, von dem Nutzer nicht genutzte Speicherkapazitäten dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen, soweit hinsichtlich des Nutzers

die Voraussetzungen nach Absatz 5 vorliegen. Der Nutzer einer Gasspeicheranlage, dessen Speicherkapazitäten der Betreiber der Gasspeicheranlage dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt hat, bleibt zur Zahlung der Entgelte für die Speichernutzung verpflichtet mit Ausnahme der variablen Speicherentgelte für die Ein- und Ausspeisung. Eine von Satz 2 abweichende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam. Auf Aufforderung der Bundesnetzagentur weist der Betreiber einer Gasspeicheranlage die Umsetzung der Verpflichtung nach Absatz 5 nach.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ein von den Absätzen 5 und 6 abweichendes Verfahren über die Zurverfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzter Kapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen regeln, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Hierzu kann unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere geregelt werden, ob die vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzten Speicherkapazitäten als unterbrechbare Kapazitäten durch den Marktgebietsverantwortlichen genutzt werden dürfen.“

cc) § 35c wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt, wird das Wort „einem“ gestrichen und wird nach der Angabe „35b“ das Wort „zu“ eingefügt.

bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sollten Maßnahmen nach Absatz 1 sowie Einspeicherungen der Nutzer einer Gasspeicheranlage zur Erreichung der Füllstände nach § 35b Absatz 1 sowie Absatz 3 nicht ausreichen, so ergreift der Marktgebietsverantwortliche nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichem Umfang zusätzliche Maßnahmen. Diese umfassen die zusätzliche, auch kurzfristige Ausschreibung von Gas-Optionen für die nach § 35b Absatz 5 zur Verfügung gestellten Kapazitäten in einem marktbasieren, transparenten und nichtdiskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren sowie den Erwerb physischen Gases und dessen Einspeicherung. Sofern die nach § 35b Absatz 5 zur Verfügung gestellten Kapazitäten hierzu nicht ausreichen, kann der Marktgebietsverantwortliche die benötigten Speicherkapazitäten buchen, wobei als Speicherentgelt hierfür das durchschnittlich kostengünstigste Speicherentgelt der letzten drei Speicherjahre für die jeweilige Gasspeicheranlage zu Grunde gelegt wird.“

dd) § 35d Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und auszuspeichern“ gestrichen.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „und Ausspeicherung“ gestrichen.

ee) Die folgenden §§ 35f und 35g werden angefügt:

„§ 35f

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewertet bis zum 15. Dezember 2022 die Umsetzung der Vorschriften dieses Teils und evaluiert bis zum 1. April 2023 die Vorschriften dieses Teils und deren Auswirkungen. Die Berichte sind unverzüglich dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

§ 35g

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie treten am 1. April 2025 außer Kraft.“

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 246 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist anzuhören; diese Anhörung tritt auch an die Stelle des in § 14 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Einvernehmens. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder in deren Auftrag ein Dritter ist. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 entsprechend. Absatz 13 Satz 5 gilt entsprechend. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 5 entfällt, wenn eine nach Satz 6 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 5 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist. Wenn Vorhabenträger ein Land oder in

dessen Auftrag ein Dritter ist, gilt § 37 Absatz 3 entsprechend; im Übrigen findet § 37 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auf Vorhaben nach Satz 1 keine Anwendung.“

2. In Absatz 16 werden nach der Angabe „13“ die Wörter „sowie bei Vorhaben nach Absatz 14 im Außenbereich“ eingefügt.
3. In Absatz 17 wird die Angabe „15 und 16“ durch die Angabe „14 bis 16“ ersetzt.
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 23. März 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Mark Helfrich
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Mark Helfrich

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/1024** wurde in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP schicken ihrem Gesetzentwurf voraus, Deutschland verfüge mit einem Speichergasvolumen von rund 24 Milliarden Kubikmetern über das größte Erdgasspeichervolumen in der Europäischen Union. Gasspeicher seien für eine Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essenziell, da sie Nachfragespitzen in Kälteperioden ausgleichen. Die Versorgungssicherheit, die auf kontinuierlichen Gaslieferungen und vor allem im Winter zur Spitzenlastabdeckung auf Ausspeicherungen basiere, sei bislang sehr hoch. Die Befüllung der Speicher erfolge in Deutschland bislang marktgetrieben. Gashändler lagerten im Sommer Gas ein und verkauften es in der Regel zu höheren Preisen im Winter. Im Winter 2021/22 habe sich eine bislang einmalige, außergewöhnliche Situation eingestellt: Die Speicher in Deutschland wiesen die niedrigsten Füllstände der letzten 15 Jahre auf. Die Verantwortlichkeiten für eine sichere Versorgung seien auf die unterschiedlichen Marktrollen mit ihren jeweiligen Aufgaben verteilt.

Aus diesen und weiteren Erwägungen zielt das Gesetz darauf ab, unter Beachtung der aktuellen Lieferstrukturen und entsprechender Lieferbeeinträchtigungen eine Unterversorgung des deutschen Marktes zu vermeiden. Um dies zu verhindern und um Preisspitzen auszugleichen zu können, sind bestimmte Speicherfüllstände erforderlich. Das zu verabschiedende Gesetz setzt zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf eine Kombination von Füllstandsvorgaben und Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Kapazitäten sowie die Ausschreibung von strategischen Optionen, den sogenannten Strategic Storage Based Options zur marktbasieren Befüllung von Speicherkapazitäten. Die in Deutschland tätigen Betreiber von Gasspeicheranlagen (Speicherbetreiber) haben die Einhaltung der Füllstandsvorgaben zu gewährleisten und zu überwachen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024 in seiner 6. Sitzung am 23. März 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024 in seiner 7. Sitzung am 23. März 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024 in seiner 7. Sitzung am 23. März 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024 in seiner 7. Sitzung am 23. März 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/1024 in seiner 7. Sitzung am 23. März 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)17neu einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024 ein.

Der **Vorsitzende** ergriff vor Eintritt in die Debatte zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen das Wort zur Geschäftsordnung. Zu dem Gesetzentwurf hätten die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am Vorabend des Sitzungstages einen Änderungsantrag eingebracht. Der erste Teil des Änderungsantrags beziehe sich auf den ursprünglichen Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024. Der zweite Teil des Änderungsantrages – namentlich Artikel 2 – beziehe sich auf das Baugesetzbuch. Für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge solle bis Ende 2024 von den Vorschriften des BauGB abgewichen werden können. Er führte weiter aus, dass er das Ziel, die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu erleichtern, ausdrücklich teile. Das Gesetz solle so schnell wie möglich in Kraft treten. Er rüge aber ausdrücklich das Verfahren. Als Vorsitzender des Ausschusses sei er für ein ordnungsgemäßes Verfahren, insbesondere für die Einhaltung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verantwortlich. In § 62 der Geschäftsordnung zu den Aufgaben der Ausschüsse heiße es ausdrücklich: „Als vorbereitende Beschlussorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen.“ Einen Entwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs habe das Plenum dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie nicht zur Beratung überwiesen. Er könne zudem keinen unmittelbaren Sachzusammenhang zwischen den Flüchtlingsunterkünften und dem Füllstand von Gasspeichern erkennen. Auch wenn ein solches Verfahren in der 19. Wahlperiode praktiziert worden sei, entspreche dies nicht den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Er empfehle aus den genannten Gründen der Mehrheit dringend, den Gesetzentwurf am Freitag, den 25. März 2022 im Plenum geschäftsordnungsrechtlich sauber zu beschließen. Dies könne in Übereinstimmung mit § 126 der Geschäftsordnung mit einer Zweidrittel-Mehrheit geschehen. Er werde die Präsidentin in einem Brief darüber informieren, dass die Beschlussempfehlung des Ausschusses entgegen § 62 Abs. 1 der Geschäftsordnung erfolgt sei.

Die **Fraktion der AfD** merkte zum weiteren Verfahren an, die Konsequenz müsse sein, die Änderung des Baugesetzbuchs aus dem Änderungsantrag herauszunehmen.

Die **Fraktion der SPD** stellte für die Koalitionsfraktionen fest, sie sehe keine Fehler im Vorgehen. Ein Sachzusammenhang sei gegeben. Mithin bestehe keine Notwendigkeit, von dem geplanten Ablauf abzuweichen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. schloss sich den Bedenken des Vorsitzenden an. Sie erwarte, dass die Koalitionsfraktionen eine schlüssige Begründung des Sachzusammenhangs lieferten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Sachzusammenhang sei dadurch gegeben, dass sich beide Teile des Änderungsantrages auf die Ukraine-Krise bezögen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** widersprach den Koalitionsfraktionen. Die Fraktion könne keinen Sachzusammenhang erkennen. Sie erkenne durchaus die Notwendigkeit einer Änderung des Baugesetzbuchs an. Das Vorgehen der Koalitionsfraktionen sei jedoch nicht stilbildend, auch wenn es ein solches Vorgehen in der Vergangenheit immer wieder gegeben habe, auch in der Zeit, als die CDU/CSU in der Regierungsverantwortung gestanden habe. Gleichwohl werde sich die Fraktion der Forderung nach einer Zweidrittel-Mehrheit im Plenum nicht anschließen. Da das in der Debatte stehende „Omnibus-Verfahren“ sehr kurzfristig eingeleitet worden sei, kündigte sie ihre Stimmenthaltung im Ausschuss an. Die Fraktion werde sich bis Freitag ein vollständiges Bild verschaffen.

Anschließend leitete der **Vorsitzende** die inhaltliche Debatte zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1024 ein.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die Koalitionsfraktionen hätten auf die Auswirkungen der aktuellen Krise reagieren müssen. Dazu gehöre auch die Sicherstellung der Füllstände der Gasspeicher mit Hilfe einer gesetzlichen Regelung. Die Koalition reagiere ebenfalls im Vorfeld einer zu erwartenden europäischen Regelung. Der Änderungsantrag enthalte in Paragraph 35b eine Regelung zu den Füllständen, am 1. Oktober zu 80 Prozent, am 1. November zu 90 Prozent, am 1. Februar zu 40 Prozent. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag stellten ein gut austariertes System im Verhältnis von Nutzern und Marktgebietsverantwortlichen dar, damit auf dem Markt eine ausreichende Gasversorgung gesichert werden könne. Mit dem Änderungsantrag solle in das Gesetz eine Evaluierung eingebracht werden, damit sich das Parlament ein Bild von der Umsetzung machen könne. Die Fraktion erklärte für die Koalition, die folgende Notiz zu Protokoll zu geben:

- Der „angemessene Umfang“ aus § 35a beinhaltet die Möglichkeit auf Preise zu reagieren und aus marktlichen Erwägungen heraus zu entscheiden. Das BMWK soll dabei anstreben, dass die Füllstandsvorgaben erreicht werden, kann aber bei besonderen Situationen am Gasmarkt oder besonders niedriger Verfügbarkeit von Gas die Maßnahmen auch so justieren, dass ein niedrigerer Füllstand die Folge ist oder sein kann.
- Wir haben eine Präferenz für eine Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung, die unterbrechbare Kapazitäten auf den Weg bringt.
- Das Wort "insbesondere" in § 35d Abs. 1 führt keine abschließende Aufzählung an, sondern ermöglicht auch eine „marktliche“ Ausspeicherung (In der Begründung des Gesetzes heißt es: Die Freigabe kann dabei auch zu einem Unterschreiten der Füllstandsvorgaben führen. Die Freigabe soll dabei vornehmlich als Reaktion auf sich abzeichnende Versorgungsengpässe und die daraus resultierenden Folgen gerichtet sein; eine Freigabe unter Berücksichtigung marktlicher Aspekte soll ebenfalls möglich sein.).
- Gasspeicher sollen als kritische Infrastruktur eingestuft werden. Demnach müssen sie besonders geschützt werden, insbesondere vor dem Zugriff feindlich gesinnter Akteure. Betreiber von Gasspeichern sollen nicht gleichzeitig Gaslieferanten sein dürfen. Das gilt auch für verbundene Unternehmen bzw. Unternehmen mit einem gleichen Haupteigentümer. Nach REPowerEU-Vorgaben soll weiter durch eine staatliche Stelle (etwa Bundesnetzagentur) bei allen bestehenden Anlagen und bei allen zukünftigen Anlagen regelmäßig überprüft werden, ob die Eigentümer und Nutzer die Sicherheit der Versorgung nicht gefährden. Dies gilt für alle Eigentümer aus Nicht-EU Drittstaaten. Sollte ein Eigentümer nicht den Vorgaben entsprechen, so hat er innerhalb einer Frist (etwa ein Jahr) seine Anteile zu veräußern an einen Marktteilnehmer, der die Vorgaben erfüllt. Es soll bis zum Sommer 2022 eine Klärung herbeigeführt werden, wie die Einstufung von Gasspeichern als kritische Infrastruktur mit den entsprechenden Folgen für die Eigentümer, Betreiber und Nutzer verbindlich umgesetzt werden kann.
- Es muss Prozesse geben, die bei einer Aufgabe von Speichern oder der Insolvenz eines Anbieters greifen. Es muss sichergestellt werden, dass der Speicher weiterbetrieben werden kann. Das gilt insbesondere für das Personal, aber auch für eine entsprechende Dokumentation der Anlagen.
- Der Rückbau von Gasspeichern soll vorerst gestoppt werden. Ein Rückbau von bestehenden Gasspeichern soll untersagt werden, solange Deutschland seine Versorgung nicht anderweitig sichern kann.
- Wir ermutigen deutlich engere europäische Kooperation beim Einkauf und bei der Ausspeicherung im Falle von Knappheit.
- Wir weisen darauf hin, dass die Reduktion des Verbrauchs von fossilem Gas der kostengünstigste und wirksamste Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ist.
- Über eine Verlängerung des Gesetzes wird spätestens ein Jahr vor Außerkrafttreten entschieden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, sie stehe dem politischen Anliegen des Gesetzentwurfes offen gegenüber. Die Dringlichkeit einer Regelung für die Bevorratung von Gas sei gegeben. Das Wiederauffüllen der Speicher müsse in Angriff genommen werden. Die Fraktion begrüßte, dass eine subsidiäre Lösung, also nicht die Bildung einer Staatsreserve, gefunden worden sei. Die Regelung ergänze die privatwirtschaftlichen Aktivitäten von Speichernutzern. Die Fraktion kritisierte den späten Eingang der letzten Änderungen. Deshalb werde sich die

Fraktion die Zeit nehmen, um zum Beispiel mit den betroffenen Unternehmen und Verbänden zu reden, insbesondere zum Thema „unterbrechbare Kapazitäten“. Die Fraktion befürchte, dass durch die vorgeschlagene Regelung privatwirtschaftliche Aktivitäten wegbrechen könnten. Sie begrüße die Evaluierung, wodurch Änderungen an der Regelung möglich würden, und auch die Flexibilisierung des zum 1. August zu gewährleistenden Füllstandes. Der erforderliche Füllstand per 1. August hinge vom Zeitbedarf für die Speicherbefüllung ab. Die Fraktion äußerte Erstaunen über die Befristung des Gesetzes und werde sich hierzu eine Position erarbeiten. Aus den genannten Gründen behalte sich die Fraktion vor, im Plenum dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Im Ausschuss werde sich die Fraktion enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** dankte der Fraktion der CDU/CSU, die die Eilbedürftigkeit bei der Verabschiedung des Gesetzes anerkenne. Sie entschuldigte sich dafür, dass die Änderungsanträge sehr spät gekommen seien. Sie führte aus, mit dem Angriffskrieg von Putin sei nicht nur die Versorgung der Industrie mit Gas, sondern auch die Befriedigung des Grundbedürfnisses nach warmem Wohnraum für die in Deutschland lebenden, als auch für die aus der Ukraine vertriebenen Menschen gefährdet. Deshalb sehe der Änderungsantrag auch Erleichterungen beim Bau von Wohnraum für Geflüchtete sowie Fristen für das Befüllen der Gasspeicher vor. Die Lage sei ernst. Das Gesetz werde ein Baustein sein, die Versorgung zu sichern. Gleichzeitig müsse der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben, die Energieeffizienz müsse verbessert werden. Im Gasspeicherbereich setze das Gesetz stark auf marktwirtschaftliche Lösungen. Die Koalitionsfraktionen betonten, unterbrechbare Kapazitäten seien notwendig. Diese müssten weiter ausgestaltet werden. Dies betreffe auch die sogenannten „Strategic Storage Based Options“. Die Fraktion sehe, dass marktwirtschaftliche Aktivitäten durch Aktivitäten der Marktgebietsverantwortlichen verdrängt werden könnten. Dies sei ein weiterer Grund für die Evaluierung, der Markt solle unter der Prämisse der Versorgungssicherheit gestärkt werden. Schließlich forderte die Fraktion internationale Solidarität und Kooperation, um die notwendigen Gasmengen beschaffen zu können.

Die **Fraktion der AfD** wiederholte ihre Zweifel am Verfahren. Die Änderungsanträge seien sehr spät verteilt worden. Sie fragte, weshalb der Gesetzentwurf Prozentzahlen nenne und keine flexible Lösung für die Füllstände vorsehe. Sie schlug vor, stattdessen beispielsweise eine 45-Tage-Regel für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit festzuschreiben. Die Versorgung müsse mindestens für eine bestimmte Zeit gesichert sein.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag unterstrichen, die Koalition handle in diesen außergewöhnlichen Zeiten schnell und angemessen. Die Füllstandsvorgaben seien richtig, weil sie die richtigen Signale für die Marktakteure setzten. Sowohl Haushalte als auch Unternehmen benötigten Planungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf den kommenden Winter. Die Fraktion würdigte die Haltung der Fraktion der CDU/CSU.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, sie teile ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfes, die Versorgungssicherheit bei Gas gewährleisten zu wollen. Das Gesetz werde helfen, die Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme zu gewährleisten. Dies betreffe das Bedürfnis der Menschen nach warmem Wohnraum als auch das Interesse der Unternehmen nach ausreichend verfügbarer Energie. Die Fraktion betonte, die Daseinsvorsorge dürfe nicht dem Markt und der Spekulation überlassen werden. Der Gesetzentwurf reagiere auf der Basis eines, nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE, schlechten Systems mit technischen Lösungen. Im Ölbereich habe es in der Vergangenheit aufgrund der Erfahrungen der siebziger Jahre eine strategische staatliche Reserve gegeben. Der Gasbereich sei im Zuge der völligen Liberalisierung außen vorgelassen worden. Gasspeicher seien ursprünglich angelegt worden, um die zwischen Sommer und Winter wechselnden Bedarfe auszugleichen. In der Zwischenzeit hätten sie sich zu Instrumenten der Marktbeeinflussung gewandelt. Die Folgen würden jetzt sichtbar. Der Änderungsantrag sei ebenfalls zustimmungsfähig. Das Gesetz heile einige Auswüchse des Energiemarktes, woraus die Fraktion ihre Zustimmung ableite. Gleichwohl zeige der Gesetzentwurf bei Havariefällen und Sondersituationen zu wenig Flexibilität für die Betreiber der Gasinfrastruktur beziehungsweise für die Marktbereichsverantwortlichen. Die Fraktion wünsche sich darüber hinaus eine Differenzierung zwischen verschiedenen Speicherarten wie Poren- oder Kavernenspeicher und forderte, die Abstimmungswege zu vereinfachen. Die Aufnahme des Artikels 2 in den Antrag zur Änderung des Baugesetzbuchs betrachte die Fraktion formal als schwierig. Der Sachzusammenhang mit der Ukraine-Krise sei vage und wirke konstruiert. Deshalb unterstütze die Fraktion das Vorgehen des Vorsitzenden und mahnte ein rechtssicheres Vorgehen im Plenum an.

Die **Fraktion der SPD** antwortete im Namen der Koalition auf die aufgeworfenen Fragen. Das Thema „unterbrechbare Kapazitäten“ sei als Präferenz im Änderungsantrag im § 35b Abs. 7 erwähnt. Die rechtliche Bindungs-

wirkung sei somit gegeben. Hierzu hätten auch Gespräche mit den Stakeholdern stattgefunden, um Versorgungssicherheit zu garantieren und gleichzeitig den Marktbetrieb nicht zu unterbinden. Die Befristung des Gesetzes trage einer Sondersituation Rechnung. Die Marktsituation könne sich ändern, ebenso die Beteiligung Gazproms. Dieses Ziel werde auch durch die im Änderungsantrag eingebaute Evaluierung angestrebt. Was die erwähnte 45-Tage-Sicherheit betreffe, so gab die Fraktion zu bedenken, dass die Jahreszeit ein entscheidender Parameter sei. Die Bedarfe im Sommer und Winter unterschieden sich. Deshalb arbeite der Gesetzentwurf mit Stichtagen und nicht mit Fristen. Dabei orientiere sich die Koalition ebenfalls an anderen europäischen Staaten. Das Gesetz beuge sich im Feld zwischen einem durchliberalisierten Markt und der Daseinsvorsorge.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(25)17neu.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/1024 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(25)17neu vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird infolge der Einfügung eines neuen Artikels 2 zur Änderung des Baugesetzbuchs angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Änderungen im Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen §§ 35f und 35g.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderungen in § 35a)

Die Änderung stellt den Ermessensspielraum des BMWK klar.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderungen in § 35b)

Zu Absatz 1

Durch die Änderung in Satz 1 wird spezifisch geregelt, was der Betreiber einer Gasspeicheranlage im Verhältnis zum Nutzer der Gasspeicheranlage zu tun hat, damit die Füllstandsvorgaben eingehalten werden.

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass die Füllstände nicht durch den Betreiber einer Gasspeicheranlage, der als Infrastrukturbetreiber selbst kein Erdgas zur Vermarktung ein- und auslagert, vorzuhalten sind.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Änderung ist notwendig, weil der zum 1. August eines Kalenderjahres notwendige Füllstand, der als „Etappenziel“ zur Einhaltung der Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 dient, abhängig von den Charakteristika der konkreten Gasspeicheranlage ist. Für Speicheranlagen, die sehr schnell befüllt werden können, sollte Flexibilität eingeräumt werden, um die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 zu erreichen. Dabei gilt, dass, wenn zum 1. August eines Kalenderjahres ein Füllstand von 65 Prozent erreicht ist, davon ausgegangen werden kann, dass zum 1. Oktober ein Zielfüllstand von 80 Prozent erreicht werden kann.

Zu Absatz 5

Bei der Änderung handelt es um die Klarstellung, dass bei der Bestimmung der Nutzung der Gasspeicheranlage das auf fester Basis gebuchte Arbeitsgasvolumen betrachtet wird und bei einer Nichtnutzung die Speicherkapazitäten zuzüglich der Ein- und Ausspeicherleistung rechtzeitig, also so, dass die Füllstände nach Absatz 1 Satz 2 erreicht werden können, entzogen werden.

Zu Absatz 6

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung, dass variable Speicherentgelte, die bei der Ein- und Ausspeisung des Gases seitens des Marktgebietsverantwortlichen anfallen können, nicht durch den Nutzer einer Gasspeicheranlage, dem die Speicherkapazitäten entzogen wurden, getragen werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderungen in § 35c)**Zu Dreifachbuchstabe aaa (Änderungen in §35c Absatz 1)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung, dass der Marktgebietsverantwortliche nach behördlicher Zustimmung die Ausschreibung der strategischen Optionen durchzuführen hat und ihm kein Ermessensspielraum hinsichtlich des „Ob“ der Ausschreibung zusteht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Änderung in § 35c Absatz 2)

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Klarstellung, dass der Marktgebietsverantwortliche nach behördlicher Zustimmung zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen hat und ihm kein Ermessensspielraum hinsichtlich des „Ob“ zusteht.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine Klarstellung zur Bestimmung der Speicherentgelte, falls der Marktgebietsverantwortliche diese bei einem Betreiber einer Gasspeicheranlage buchen muss, um die Füllstandsvorgaben nach § 35b zu erreichen. Der Speicherbuchung ist dabei das durchschnittlich kostengünstigste Speicherentgelt der letzten drei Speicherjahre der betreffenden Gasspeicheranlage zu Grunde zu legen. Dieser Wert wird wie folgt ermittelt: Der Erlös aus der Vermarktung der Speicherkapazität einer Gasspeicheranlage bereinigt um die variablen Speicherentgelte der Ein- und Ausspeisung wird dividiert durch das vermarktete Arbeitsgasvolumen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderungen in § 35d Absatz 4)**Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb (Änderung in § 35d Absatz 4 Satz 1 und 3)**

Der Wegfall des „Ausspeicherns“ dient der Klarstellung, dass eine Veräußerung von Gas, das der Marktgebietsverantwortliche physisch in eine Gasspeicheranlage eingespeichert hat, nicht zwangsläufig zu einer Ausspeicherung führen muss, sondern die Veräußerung auch dann erfolgen kann, wenn das Gas in der jeweiligen Gasspeicheranlage verbleibt.

Zu Doppelbuchstabe ee**§ 35f**

Mit § 35f wird eine Evaluierungsregelung zu den Vorschriften des Teils 3a eingeführt. Die Regelungen zur Versorgungssicherheit sollen einer einmaligen Evaluierung unterzogen werden, um die Notwendigkeit der Regelungen – auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Dekarbonisierung – zu beurteilen. Aus diesem Grund sieht Satz 1 eine Bewertungs- und eine Evaluierungspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum 15. Dezember 2022 bzw. zum 1. April 2023 vor. Nach Satz 2 soll das Bundesministerium auch evaluieren, ob eine Fortgeltung der Regelungen notwendig ist. Im Rahmen des Berichts kann das Bundesministerium auch

Vorschläge zur Anpassung der Regelungen unterbreiten. Die Berichte werden unverzüglich nach Fertigstellung dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

§ 35g

Hier ist das Inkrafttreten und die Befristung der gesetzlichen Regelungen bestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Änderung von § 246 BauGB)

Zu Nummer 1 (Änderung von Absatz 14)

Im Zuge der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine nach Deutschland wird § 246 Absatz 14 befristet neu eingeführt. Mit dieser Regelung greift die Bundesregierung auch eine Initiative der Länder im Bundesrat auf. Es wird auf die Erwägungen in der Entschließung des Bundesrates vom 11. März 2022 (Bundesratsdrucksache 105/22 (Beschluss)) verwiesen.

§ 246 Absatz 14 BauGB soll in der bis zum 31. Dezember 2019 bestehenden Form befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 wiedereingeführt werden.

Mit der Vorschrift soll geregelt werden, dass für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum 31. Dezember 2024 von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden kann. Die Abweichungsbefugnis soll an die Voraussetzung gebunden sein, dass auch bei Anwendung von § 246 Absatz 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde.

Mit der Regelung soll der Handlungsspielraum der Länder und Kommunen im Bauplanungsrecht gestärkt werden, damit Unterkünfte für Geflüchtete zügig geschaffen werden können. Durch die Erleichterung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende werden auch die entsprechenden bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren beschleunigt.

Zu Nummer 2 (Änderung von Absatz 16)

Zur weiteren Erleichterung soll die Regelung in § 246 Absatz 16 auch für Vorhaben nach § 246 Absatz 14 im Außenbereich gelten. Damit greift auch hier nach Fristablauf die Rechtsfolge des § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen kann, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von Absatz 17)

Bei der Änderung des § 246 Absatz 17 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 246 Absatz 14. Es soll aus Gründen der Klarstellung geregelt werden, dass sich auch die in § 246 Absatz 14 vorgesehene Befristung nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum bezieht, in dem insbesondere im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 – Inkrafttreten)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Artikels 2.

Berlin, den 23. März 2022

Mark Helfrich
Berichterstatter

